

vom 23.01.2019

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dietrichingen**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung **tritt am 01.01.2019** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.08.2017, außer Kraft.

Dietrichingen, den

Henner
Ortsbürgermeisterin

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dietrichingen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte, anonymer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 298,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 342,00 €
 - c) anonyme Rasenreihengrabstätte 342,00 €

2. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte an nach Nr. 1 298,00 €

3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit
 - a) anonyme Rasenreihengrabstätte 2.321,00 €
 - b) Urnenrasenreihengrabstätte 2.321,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrab 475,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 956,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 475,00 €
 - d) Tiefgrab (einstellig, 2 Bestattungen) 956,00 €
 - e) Tiefgrab (zweistellig, 4 Bestattungen) 1.901,00 €
 - f) Rasenurnensondergrab (für 2 Urnen) 475,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrab 19,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 37,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 19,00 €
 - d) Tiefgrab (einstellig, 2 Bestattungen) 37,00 €
 - e) Tiefgrab (zweistellig, 4 Bestattungen) 77,00 €
 - f) Rasenurnensondergrab (für 2 Urnen) 19,00 €

3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

a)	eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrab	20,00	€
b)	eine Doppelgrabstätte	38,00	€
c)	jede weitere Grabstätte	20,00	€
d)	Tiefgrab (einstellig, 2 Bestattungen)	38,00	€
e)	Tiefgrab (zweistellig, 4 Bestattungen)	77,00	€
f)	Rasurnensondergrab (für 2 Urnen)	20,00	€

4. a)	Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung	200,00	€
b)	Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 erhoben. Für jede zusätzlich beigestellte Urne erhöht sich diese Gebühr um	9,00	€

5. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte nach Nr. 1 auf die Dauer der Nutzungszeit

a)	Rasengrabstätte einstellig	2.762,00	€
b)	Rasurnensondergrabstätte	2.762,00	€

6. Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 5 bei späteren Bestattungen je Jahr

a)	Rasengrabstätte einstellig	110,00	€
b)	Rasurnensondergrabstätte	110,00	€

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 Abs. 1 und § 16 der Friedhofssatzung)
 - a) Kindergrab bis 120 cm 591,00 €
 - b) vom vollendeten 5 Lebensjahr ab 931,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 387,00 €
 - d) Tiefgrab –Beisetzung in der Tiefe- 1.103,00 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 60 v.H. berechnet.
Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 120 v.H. berechnet.

3. Für anfallende Arbeitsstunden werden berechnet:
 - a) Facharbeiter je Stunde 66,00 €
 - b) Hilfsarbeiter je Stunde 53,00 €

4. Für anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:
 - a) Zuschlag für schwer lösbaren Fels pro Kubikmeter 355,00 €
 - b) Zuschlag für Handschachtung (gilt nicht für Urnengräber) 90 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen	169,00	€
	für jeden weiteren angefangenen Tag	43,00	€
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen	113,00	€
	für jeden weiteren Tag	12,00	€
c)	Benutzung ohne Aufbewahrung	44,00	€

VI. Genehmigungsgebühren

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	21,00	€
--	-------	---